

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Vermietung von Räumen, Sälen und Flächen und für die Erbringung „veranstaltungsbegleitender Leistungen“ durch die Capital Catering GmbH (nachfolgend auch Capital Catering genannt). Für die Erbringung gastronomischer Leistungen gelten die speziellen Vertragsbedingungen für „gastronomische Leistungen“

2. Gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gelten diese AGB in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn Capital Catering sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Miet- und Veranstaltungsverträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Capital Catering übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an Capital Catering zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch Capital Catering und deren Zusendung an den Kunden erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

2. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen beauftragt, hat dies schriftlich zu erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge sind unverzüglich schriftlich (per Brief oder Fax) zu bestätigen.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind stets die Capital Catering GmbH und der im Vertrag bezeichnete Mieter. Ist der Mieter nicht identisch mit dem Veranstalter, hat der Mieter den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, und den Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen. Gegenüber Capital Catering bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter gilt in einem solchen Fall als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Mieter alle Pflichten die dem Veranstalter nach Maßgabe dieser AGB und nach den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ obliegen umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Sälen, Räumen oder Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Capital Catering. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

4. Der Veranstalter hat Capital Catering auf Anforderung spätestens bis 4 Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 32 der Berliner Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ vom 10. Oktober 2007 (GVBl. Seite 516) (Betriebs-Verordnung nachfolgen BetrVO genannt) für den Mieter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Vermietung der im Vertrag bezeichneten Säle, Räume und Flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mietern angegebenen Nutzungszweck.

2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Capital Catering zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, Capital Catering über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen am Mietobjekt, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten im können nur mit schriftlicher Zustimmung der Capital Catering und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko von Genehmigungsverfahren gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

§ 5 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Mietobjekts ist der Veranstalter auf Verlangen von Capital Catering verpflichtet das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Der der Capital Catering benannte Veranstaltungsleiter, hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Mieter oder sein Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und Capital Catering unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2. Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

3. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt müssen mit der Capital Catering abgestimmt werden.

§ 6 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Im vereinbarten Entgelt sind neben der Bereitstellung des im Vertrag bezeichneten Mietobjektes die in Blatt 2 zum Mietvertrag bezeichneten Leistungen und Nebenkosten enthalten. Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abschließend feststehen oder Leistungen, die vom Mieter erst nach Vertragsabschluss in Auftrag gegeben werden, sind zusätzlich zu vergüten. Insoweit gilt die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige Preisliste.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt Capital Catering vorbehalten.

§ 7 Eintrittskarten

1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können über die Partnerfirma MB Capital Services GmbH auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung erstellt, durch den Mieter als Kartensatz bei einer von der Capital Catering zugelassenen Druckerei beauftragt und/oder in ein EDV-gestütztes Kartenvertriebssystem eingepflegt werden. Erfolgt der Kartendruck und -vertrieb allein oder teilweise über den Mieter, hat dies nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3 zu erfolgen.

2. Eintrittskarten dürfen nur in der Menge hergestellt, gedruckt und ausgegeben werden, wie Plätze nach dem Bestuhlungsplan bzw. der bauaufsichtlichen Genehmigung vorhanden und zugelassen sind. Bis zur Vorlage des rechtsgültig unterschriebenen Mietvertrages und der Freigabe des Kartensatzes durch die Vermieterin darf mit der Verteilung der Eintrittskarten nicht begonnen werden.

3. Erfolgt der Kartendruck und -vertrieb allein oder teilweise über den Mieter, ist dieser verpflichtet, entsprechende Nachweise (Drucklisten, Protokolle etc.) über die verkaufbaren Plätze und abgegebenen Karten der Capital Catering zur Freigabe vorzulegen. Die Capital Catering hat jederzeit uneingeschränktes Einsichts- und Kontrollrecht.

4. Der Mieter stellt der Capital Catering für Veranstaltungen bei denen Eintrittskarten käuflich zu erwerben sind 12 „Karten“ zur eigenen Verwendung kostenlos bei Vorverkaufsbeginn zur Verfügung.

5. Bei Vereinbarung einer Beteiligung der Capital Catering an den Einnahmen des Auftraggebers aus dem Verkauf von Eintrittskarten ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mitteilung über die Bruttoeinnahmen in einer den Anforderungen der Finanzbehörden entsprechenden Abrechnungsform bis spätestens drei Tage nach dem Veranstaltungstermin unaufgefordert der Capital Catering zu überreichen.

§ 8. Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Werbemaßnahmen an oder in den vermieteten Veranstaltungssälen und -flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Capital Catering. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch Capital Catering entgeltlich übernommen werden. Capital Catering ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter nicht widerspricht.

2. Der Mieter hält Capital Catering unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher und Capital Catering.

4. Bei der Nennung des Namens „Capital Catering“ oder der Nennung des Namens der „Messe Berlin“, des „ICC“ oder des „Palais am Funkturm“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch Capital Catering bereitgestellt.

§ 9 GEMA-Gebühren/ Künstlersozialabgabe/ Steuern

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Capital Catering kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann Capital Catering Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Mieter verlangen.

2. Für alle durch den Mieter beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Mieters.

§ 10 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Capital Catering. Capital Catering ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Capital Catering hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass hierfür an den Mieter ein Entgelt zu zahlen ist, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

§ 11 Garderoben

1. Dem Mieter und seinen Besuchern stehen für die Veranstaltung die vorhandenen fest eingebauten Besuchergarderoben zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch Capital Catering dem Mieter zur Verfügung gestellt.

2. Erfolgt eine für den Mieter unentgeltliche Bewirtschaftung der Garderobe ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von allen Besuchern zu entrichten. Die eingenommenen Garderobentgelte stehen ausschließlich dem Betreiber der Garderobe zu.

§ 12 Brandsicherheitswachen, Sanitätsdienst

Brandsicherheitswachen und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch Capital Catering verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den

möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Mieter zu tragen.

§ 13 Ordnungsdienst- und zugelassenes Servicepersonal

1. Capital Catering stellt, soweit es für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist, den Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Mieters. Als Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt.

2. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der Versammlungsstätte, die Installation von drahtloser Funknetze (W-Lan), Abhängungen von den Decken in den Sälen und Räumen, sowie der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen, dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch Capital Catering und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden.

3. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur durch die Capital Catering und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner bedient werden.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 34 BetrVO (entspricht § 40 MVStättV) „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

§ 15 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber Capital Catering für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.

2. Der Mieter stellt Capital Catering und den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Capital Catering als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Beschäftigten der Capital Catering (mit-) ursächlich war.

3. Der Mieter ist verpflichtet eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens
€ 2.5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Personenschäden
€ 2.5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Sachschäden
€ 500Tausend (in Worten fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden

gegenüber Capital Catering durch Vorlage der Versicherungspolice bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen. Bei nicht fristgerechter Einreichung der Versicherungspolice durch den Mieter ist der ersatzweise Abschluss der Haftpflichtversicherung durch die Capital Catering GmbH erforderlich. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Mieters.

§ 16 Haftung der Capital Catering, Aufrechnung, Abtretung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung von Capital Catering auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn Capital Catering die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung von Capital Catering für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von Capital Catering für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Capital Catering haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Capital Catering, haftet Capital Catering nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Capital Catering.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, bei der Zusicherung von Eigenschaften und im Fall der gesetzlichen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 17 Wegfall der Vermietung

1. Führt der Mieter aus einem von Capital Catering nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat Capital Catering die Wahl, gegenüber dem Mieter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarte Miete und die sonstigen bereits vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:

- bis zum 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Auftragssumme mindestens jedoch pro Buchungstag Euro 6.000,- (in Worten: sechstausend) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- danach 100% der Auftragssumme mindestens jedoch pro Buchungstag Euro 12.000,- (in Worten: zwölftausend) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform.

2. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass Capital Catering kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Capital Catering ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- Änderung des Nutzungszwecks oder der Veranstaltungsart ohne Zustimmung der Capital Catering
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3. Macht Capital Catering von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß § 17. Capital Catering muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Handelt es sich beim Mieter um eine Agentur, so steht Capital Catering und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur (Veranstalter), gegenüber der Capital Catering schriftlich erklärt, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit Capital Catering vollständig übernommen werden und auf Verlangen der Capital Catering angemessene Sicherheit geleistet wird.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Capital Catering für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

1. In den angemieteten Sälen, Räumen Hallen, und auf den Freiflächen der Messe Berlin gilt die Hausordnung der Messe Berlin GmbH. Der Mieter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber Ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen.

2. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die Nutzung der Räume darf ausschließlich innerhalb des vertraglich vereinbarten

Nutzungszwecks erfolgen. Die bau- und versammlungsstättenrechtlich zugelassenen maximalen Besucherkapazitäten dürfen keinesfalls überschritten werden.

3. Capital Catering und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin neben dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber allen Personen zu, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten.

4. Den von Capital Catering beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann Capital Catering vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Capital Catering berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Capital Catering durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Ergänzende Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen“ der Capital Catering einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist. Ansonsten erhält der Kunde die Sicherheitsbestimmungen jederzeit auf Anforderung zugesandt.

2. Sollen veranstaltungsbegleitend Ausstellungen in den Messehallen der Messe Berlin durchgeführt und Ausstellungsstände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Technischen Richtlinien für Ausstellungen“ der Messe Berlin GmbH. Der Mieter ist verpflichtet, diese Bestimmungen an seine Aussteller (Kunden) verbindlich weiterzugeben.

§ 23 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Capital Catering überlässt seinen Mietern die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der uns übermittelten personenbezogenen Daten.

§ 24 Bewirtschaftung

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung innerhalb der angemieteten Räume, Säle, und Flächen steht ausschließlich Capital Catering zu, soweit vertraglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist. Der Mieter oder Dritte sind insoweit nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten, zu verkaufen oder zu verschenken.

§ 25 Zusätzliche Bestimmungen für gastronomische Leistungen

Die Regelungen der Paragraphen 1 bis 24 und 26 bis 27 gelten auch für gastronomische Leistungen soweit im Folgenden keine zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(1) Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der Capital Catering GmbH zur Erbringung gastronomischer Leistungen sind freibleibend und unverbindlich auch wenn sie unterschrieben werden. Erfolgt durch den Mieter (nachfolgend auch Kunde genannt) eine Auftragserteilung auf ein freibleibendes Angebot, ist erst dies im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags. Die Annahme eines Angebots zum Vertragsabschluss durch Capital Catering kann bis zu drei Wochen dauern. Die Annahme eines Angebots ist auch ohne Einhaltung der Schriftform konkludent durch Erbringung der Leistung möglich.

2. Spätestens 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn hat der Kunden die genaue Teilnehmerzahl schriftlich mitzuteilen. Die Angabe ist verbindlich und kann bis spätestens 5 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung in Abstimmung mit Capital Catering um maximal 5 % der ursprünglich angegebenen Personenzahl modifiziert werden.

3. Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum benötigt, kann der Kunden nach Absprache mit Capital Catering die Gesamtmenge auf verschiedene Bestellzeiten verteilen.

(2) Preise und Zahlung

1. Abrechnungsgrundlage ist die von dem Kunden angegebene und gegebenenfalls nachträglich modifizierte Teilnehmerzahlen, bzw. die verbindlich bestellten Mengen.

2. Die Abrechnung der Kaltgetränke erfolgt grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch, es sei denn, es sind verbindliche Mengen oder Pauschalen ausdrücklich vereinbart.

3. Wünscht der Kunden ein Limit für den Getränkeaussschank, ist dies in der Bestellung oder spätestens bei der Annahme des Angebots schriftlich anzugeben.

4. Sämtliche Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, es sei denn, dass ausdrücklich ein Inklusivpreis vereinbart ist, in dem die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten ist.

5. Soweit nicht anders angegeben, hält sich Capital Catering an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 14 Tage ab dessen Datum gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

6. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge netto zu zahlen. Der Kunden kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Verzugszinsen betragen für gewerbliche Kunden gemäß § 288 II BGB acht Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, für Verbraucher fünf Prozentpunkte über diesem Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund sowie die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleiben hiervon unberührt.

7. Die Capital Catering GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen; sie wird den Kunden über die erfolgte Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Capital Catering GmbH berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

8. Wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden schließen lassen, ist Capital Catering GmbH berechtigt, die gesamte bestehende Restschuld sofort fällig zu stellen sowie weitere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

9. Ist der Kunde nicht gleichzeitig der Veranstalter, so haften beide als Gesamtschuldner. Ist der Rechnungsempfänger nicht identisch mit dem Kunden, so hat der Kunde eine verbindliche Erklärung des Rechnungsempfängers über die Kostenübernahme vorzulegen.

(3) Sicherheiten

1. Capital Catering GmbH ist berechtigt von dem Kunden eine Vorschusszahlung in Höhe von bis zu 100% der Auftragssumme zu fordern. Vorschusszahlungen werden spätestens 14Tage vor der Veranstaltung fällig.

2. Verlangt Capital Catering GmbH von dem Kunden eine Vorschusszahlung innerhalb einer bestimmten Frist, erfolgt die Annahme des Auftrags unter der aufschiebenden Bedingung fristgerechter Zahlung.

3. Anstatt der Vorauszahlung kann der Kunden bei einem Auftragsvolumen von bis zu EUR 1.000,00 die Sicherheitsleistung auch durch eine Einzugsermächtigung von einem hinterlegten Kreditkartenkonto veranlassen.

(4) Pauschalierter Vergütungsanspruch

1. Kündigt der Kunde den Vertrag, oder wird die Veranstaltung nicht durchgeführt, so kann Capital Catering GmbH folgende pauschalierte Abgeltung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen verlangen:

- Kündigung bis zum 15.Tag vor Veranstaltungsbeginn: 50 % des Bestellwertes
- Kündigung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Bestellwertes

2. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Capital Catering kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

(5) Leistungs- und Erfüllungspflichten, Ausschlussfrist für Mängelanzeige, Abtretungsverbot

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Capital Catering GmbH die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterpfleranten eintreten, hat die Capital Catering GmbH, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, nicht zu vertreten.

2. Offensichtliche Mängel der Leistung hat der Kunde unverzüglich mündlich und spätestens innerhalb von 2 Wochen schriftlich, Capital Catering anzuzeigen. Eine verspätete Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistung und Haftung von Capital Catering.

3. Ansprüche gegen die Capital Catering GmbH sind nicht abtretbar, soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt.

§ 26 Hausordnung

1. Das Betreten des Messegeländes (Messehallen, Palais am Funkturm, Freigelände, Parkplätze) ist bei Veranstaltungen nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Bei Veranstaltungsschluss ist das Messegelände unverzüglich über den nächstgelegenen Ausgang zu verlassen. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Messegelände aufhalten.

2. Kundgebungen oder Demonstrationen oder das Zurschaustellen, Verkaufen oder Verteilen von Schriften oder Waren jeglicher Art auf dem Messegelände einschließlich Palais am Funkturm sind Besuchern nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen sind vorab schriftlich, mindestens 6 Wochen im Voraus, bei Capital Catering einzuholen.

3. Der Gebrauch von Tonträgern, Lautverstärkern, etc. ist nur mit Genehmigung von Capital Catering gestattet. Ein Fotografer- sowie Film- und Tonaufzeichnungsverbot bei bestimmten Veranstaltungen ist zu beachten. Besucher müssen damit rechnen auf Film/ Fotoaufnahmen abgebildet zu werden. Die Besucher akzeptieren damit eine damit verbundene Einschränkung der Individualsphäre.

4. Im gesamten Palais am Funkturm, sowie auf dem Messegelände in geschlossenen Räumen besteht grundsätzliches Rauchverbot.

5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

6. Bei Veranstaltungen im Palais am Funkturm ist das Verbot des Entzündens von Wunderkerzen oder anderen pyrotechnischen Artikeln, das Verbot des Mitbringens von Papierstreifen sowie von Gegenständen aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material (insbesondere Flaschen, Becher, Krüge, Dosen) und Graffiti-Stiften/ Farbsprühdosen zu beachten.

7. Waffen dürfen nicht auf das Messegelände oder in das Palais am Funkturm eingebracht werden.

8. Bei bestimmten Veranstaltungen kann die Mitnahme von größeren Taschen und Behältnissen untersagt werden. Aus Sicherheitsgründen können nach Lage Taschen, Behältnisse und Kleidungsstücke (Mäntel, Jacken Umhänge, etc.)auf Ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

9. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Das bezieht sich auch auf das umweltgerechte Verhalten. Verunreinigungen jeglicher Art sind zu unterlassen. Für Abfälle sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

10. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

11. Capital Catering behält sich bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung vor, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, sowie bei Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbote auszusprechen. Ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 100,00 Euro wird in diesen Fällen geltend gemacht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 27 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort ist Berlin.

2. Soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Für den Fall der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts, ist das Amtsgericht Berlin Charlottenburg zuständig.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsdingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird

Februar 2014, Capital Catering GmbH